

Verordnung
über den Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 7

Vom 2. Mai 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 7 für den Geltungsbereich Sthamerstraße — über das Flurstück 397, Westgrenzen der Flurstücke 1000, 327, 1172 und 345, von der Westgrenze des Flurstücks 1173 über dieses und die Flurstücke 345 und 1172 zur Ostgrenze des Flurstücks 327 der Gemarkung Ohlstedt — Sthamerstraße — West- und Südgrenze des Flurstücks 327, über das Flurstück 1001 der Gemarkung Ohlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 523) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Mai 1972.